

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juli 2024:

Praxisänderung betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen, sowie Praxisanpassungen betreffend L-QIF

Als Berufsverband hat Coptis zur Wahrung der Mitgliederinteressen eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend die Anpassung der Mehrwertsteuer-Branchen-Info 14 Finanzbereich (MBI 14) eingereicht. Die Stellungnahme teilt dabei mehrheitlich die Ausführungen der Asset Management Association Switzerland (AMAS) und ergänzt diese punktuell.

Der präsentierte Änderungsentwurf für die MBI 14 stellt eine radikale Abkehr von der langjährigen und etablierten Praxis betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen dar. Dies, da der Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG, welcher eine Ausnahme von der Besteuerung begründet, künftig wesentlich restriktiver ausgelegt werden soll. Entsprechend weist Coptis die Vorlage im Rahmen der nun eingereichten Stellungnahme mehrheitlich zurück, da sie weder in einer Gesetzesänderung noch in einem in jüngerer Vergangenheit ergangenen Gerichtsurteils oder Verwaltungsentscheid begründet liegt. Die bisherige Praxis zur Abgrenzung der von der MWST ausgenommenen Dienstleistungen im Zusammenhang des Vertriebs und der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen orientiert sich weitestgehend an der Praxis der Europäischen Union (EU). Damit hatte die ESTV den gesetzgeberischen Willen umgesetzt, eine Schlechterstellung des Fondsstandorts Schweiz gegenüber der EU zu vermeiden. Da seither keine materielle Änderung an den gesetzlichen Grundlagen stattgefunden hat, weist die Stellungnahme darauf hin, dass eine Abkehr von der an der EU-Praxis orientierten Abgrenzung der ausgenommenen Dienstleistungen Sache des Gesetzgebers wäre und nicht auf Stufe der ESTV entschieden werden dürfte.

Insbesondere nachfolgende, in der Stellungnahme angesprochene Punkte der Vernehmlassungsvorlage sind hervorzuheben:

Definition der ausgenommenen Verwaltungsaufgaben

Unverändert bleibt die Definition, wonach alle Leistungen zur Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen, welche die Fondsleitungen an Depotbanken delegieren dürfen, als ausgenommene Verwaltungsaufgaben qualifizieren. Die Vorlagen möchte die Praxis jedoch nun dahingehend erweitern, dass konkrete, zur Ausnahme qualifizierende Verwaltungsaufgaben aufgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Vermögensverwaltung nicht nur genannt, sondern auch der weise definiert, dass die «Portfolioverwaltung und das Risikomanagement» darunter zu verstehen seien. Diese Spezifikation ist zu restriktiv und widerspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wenn Leistungen der Fondsadministration zukünftig von der Ausnahme ausgeschlossen sein sollten. Ebenfalls führt der neue Absatz «Verwalter von Kollektivvermögen resp. Vermögensverwalter, eine Bank, ein Wertpapierhaus oder eine andere Fondsleitung» als qualifizierende Delegationsnehmer explizit auf. Auch dies widerspricht der Rechtsprechung – das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den «eher weiten» Verwaltungsbegriff und betonte dabei, dass der Inhalt allein für die Qualifikation ausschlaggebend sei. Die Stellungnahme verlangt daher, dass die Vorlage in dem Sinn ausgeweitet werden müsse, dass sowohl die Restriktion bezüglich delegierbarer Verwaltungsaufgaben als auch die Restriktion bezüglich gewisser Delegationsnehmer gestrichen wird.

Limited Qualified Investor Fund

Zu begrüssen ist, dass die Vorlage explizit erwähnt, dass der Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine schweizerische kollektive Kapitalanlage darstelle, und dies, obwohl er nicht auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt werde.



Rechnungsadressat der Verwaltungsgebühr

Ebenfalls erfreulich ist die vorgesehene Erläuterung, wonach die Ausnahme unabhängig davon gilt, ob die Verwaltungsgebühr vom Fondsvermögen abgezogen oder den Anlegern direkt in Rechnung gestellt wird. Nicht sachgerecht ist hingegen das zusätzlich angeführte Erfordernis, dass die Verwaltungsgebühr in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen sei. Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage die Offenlegung für die Klassifikation einer Verwaltungsgebühr als solche massgeblich sein könnte. Auch weist die Stellungnahme darauf hin, dass eine transparente Offenlegung aufgrund der oftmals variablen bzw. vom spezifischen Anleger abhängigen Gebühr nicht umsetzbar wäre.

Anlageberatung und Liegenschaftsverwaltung

Die Vorlage sieht im Rahmen eines Beispielfalles vor, dass Anlageberatungsdienstleistungen nicht von der Steuer ausgenommen sind. Dieser Ausschluss stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung der Praxis dar, da diejenigen Fonds bzw. deren Asset Manager diskriminiert würden, welche nicht die gesamte Wertschöpfung in-house erbringen, sondern fondsspezifische Anlageberatung an einen externen Anlageberater auslagern.

Auch die Liegenschaftsverwaltung wird als nicht von der Ausnahme profitierende Dienstleistung aufgeführt. Damit würden Immobilienfonds gegenüber den Wertschriftenfonds benachteiligt. In der Stellungnahme wird daher ausgeführt, dass die Verwaltung von Mietverhältnissen das Pendant zur Verwahrung von Wertschriften darstellt, welche zu den ausgenommenen Fondsverwaltungsfunktionen gehört. Entsprechend muss die Liegenschaftsverwaltung, auch wenn sie an einen Dritten ausgelagert wird, von der Ausnahme erfasst sein.

Katalog ausgenommener Verwaltungsaufgaben

Der Katalog explizit von der Steuer ausgenommener Verwaltungsaufgaben (Ziff. 6.2.6.1.1) soll künftig wesentlich gekürzt werden. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass keine Grundlage ersichtlich ist, weshalb die diversen Aufgaben nicht mehr unter die Ausnahme fallen sollten. Um eine Schlechterstellung

des Fondsplatzes Schweiz gegenüber der EU zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Steuerausnahme für die Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen dem EU-Recht nachgebildet. Daher verfehlet Coptis die Ansicht, wonach keine Praxisanpassung vollzogen, und stattdessen weiterhin die EU-Praxis als Richtschnur dienen sollte.

Dienstleistungen zur Verwaltung von Anlagestiftungen

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf vom 17. Juni 2024 bezüglich der Überarbeitung der MBI 14 im Kontext der Verwaltung von Anlagestiftungen betont die AMAS, dass der neu eingeführte Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g MWSTG eine Wiederholung der lit. f darstelle. Sie fordert, dass Dienstleistungen zur Verwaltung von Anlagegruppen unter die neue Ausnahme fallen müssen, unabhängig davon, ob diese direkt an die Anlagestiftung erbracht werden oder eine Subdelegation vorliegt. Auch soll die Definition der ausgenommenen Verwaltungsdienstleistungen analog zur bisherigen Abgrenzung für kollektive Kapitalanlagen erfolgen. Die von Coptis eingereichte Stellungnahme wiederholt nun diesen Standpunkt und betont, dass die Eidgenössischen Räte bei der Einführung des neuen Artikels offensichtlich die langjährige Praxis der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen im Blick hatten. Andernfalls hätte eine restriktivere Interpretation des Verwaltungsbegriffs zu diesem Zeitpunkt im Gesetz festgehalten oder zumindest während der parlamentarischen Beratung erwähnt werden müssen.

© Verfasst von Stefan Laganà von der Arbeitsgruppe «Steuern»

